

Art. 21, Erl. 2 a, b

politik gelenkt<sup>9</sup> (-> Erl. zu Art. 20 und zu Art. 29). Wegen der beschränkt freien Berufs- und Arbeitsplatzwahl -> Erl. zu Art. 35.

2. Es sind zu unterscheiden a) Perspektivpläne, b) jährliche Volkswirtschaftspläne.

a) Perspektivpläne gelten für einen längeren Zeitraum (zwei, fünf oder sieben Jahre). Perspektivpläne werden als Gesetz beschlossen (Art. 88). Die jetzige Planungsperiode umfaßt die Jahre 1959 bis 1965<sup>10</sup>. Der Siebenjahrplan ist mit den übrigen Ostblockstaaten über den Rat der gegenseitigen Wirtschaftshilfe abgestimmt<sup>11</sup>. Die Planung bezieht sich nicht nur auf sämtliche Zweige der Volkswirtschaft, sondern auch auf die Volksbildung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung von Erwachsenen, auf das Hoch- und Fachschulwesen, die Versorgung mit Konsumgütern, Reparaturen und Dienstleistungen, das Wohnungswesen, die Kinderbetreuung, die Urlaubsbetreuung, Sport und Touristik, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie »die Förderung der sozialistischen Nationalkultur«. Als Perspektivplan enthält er nur allgemeine Planziele.

b) Der Volkswirtschaftsplan wird jährlich aufgestellt. Bis 1962 wurde er von der Volkskammer beschlossen<sup>12</sup>. Der beschlossene und veröffentlichte Plan enthält nur allgemeine Angaben über die Planaufgaben des Jahres, die sich aus der Perspektivplanung ergeben. Er enthält meist nur Prozentzahlen der Steigerung gegenüber dem Vorjahre. Für seine Aufstellung arbeitet die Staatliche Plankommission Kennziffern aus, die über die Vereinigungen der volkseigenen Betriebe, die Bezirkswirtschaftsräte und die Räte der Kreise, Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk auf die Betriebe aufgeschlüsselt werden. Die Betriebe machen zu den Kennziffern Vorschläge, die sie aber grundsätzlich nicht unterschreiten dürfen. Die Belegschaft hat nur das Recht, gehört zu werden (-> Erl. zu Art. 17). Die Planvorschläge der Betriebe werden von den Vereinigungen, den Räten der Kreise, Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk und den Wirtschaftsräten zusammengefaßt und bilden die Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Ist er beschlossen, wird er auf die Bezirke und Kreise aufgeschlüsselt, die die Volkswirtschaftspläne für ihre Bereiche beschließen<sup>13</sup>.

<sup>9</sup> Kitsche, a. a. O. S. 5

<sup>10</sup> Gesetz über den Siebenjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1959 bis 1965 vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 703)

<sup>11</sup> Bekanntmachung über das Statut des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 10. 5. 1960 (GBl. I S. 283)

<sup>12</sup> Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1962 vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 29)

<sup>13</sup> III, IV Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 125)